

Anfrage für den
Ausschuss für allgemeine Angele-
genheiten
am 10.12.2012

Geschäftsführung: Jürgen Bartz

Tel: 0551-400-2785
Fax: 0551/400-2904
GrueneRatsfraktion@goettingen.de
www.gruene-goettingen.de

26.11.2012

Verankerung der Festlegungen der Informationsfreiheitsatzung in der Hauptsatzung

In der vom Rat beschlossenen Informationsfreiheitsatzung wird der Begriff „Informationen“ wie folgt bestimmt: *"Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Stadt vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises"*

Die ebenfalls beschlossene Geschäftsordnung regelt im Sinne des mit der Informationsfreiheitsatzung beschlossenen "Prinzips der maximierten Öffentlichkeit" den Umgang mit Informationen im eigenen Wirkungskreis, die in Entscheidungsprozessen zwischen den politischen Gremien, der Verwaltung und der Bürgerschaft relevant sind. Hierzu betont die Informationsfreiheitsatzung im § 16 unter "Aktive Veröffentlichungen": *"Alle rechtlichen Ermessensspielräume werden ausgeschöpft, um eine frühestmögliche elektronische Veröffentlichung aller den Entscheidungsprozessen des Rates zugrunde liegenden Informationen zu ermöglichen..."*

Zum verbleibenden Anteil der Informationen aus dem eigenen Wirkungsbereich bestimmt die Informationsfreiheitsatzung: *"Das Nähere regelt die Hauptsatzung."*

Zu diesem bislang weitgehend rechtlich unregulierten Anteil gehören u.a. Informationen wie z.B. Richtlinien, Umwelt- und Geoinformationen, außerdem Verträge, Dienstanweisungen, Handlungsempfehlungen, Stadtrecht, Subventions- und Zuwendungsbescheide, Zielvereinbarungen, Haushalts-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne, Statistiken (u.a. Schülerstatistiken), Datensammlungen, das Baumkataster, Gutachten, Berichte, Verwaltungsvorschriften, öffentliche Pläne, Protokolle der "Verkehrskommissionen", Protokolle der Straßenkontrolleure, Niederschriften der vom Rat eingerichteten Beiräte, insbesondere Bauleitpläne (insbes. " alte Bebauungspläne") sowie Bauanträge und -genehmigungen, unveröffentlichte Gerichtsentscheidungen, die der Behörde vorliegen, sowie alle weiteren Informationen von öffentlichem Interesse. (Vgl. *Transparenzatzung Hildesheim/Piratenpartei*)

Wir fragen die Verwaltung:

In welcher Form will die Verwaltung der Vorgabe der Informationsfreiheitsatzung " *Das Nähere regelt die Hauptsatzung*" rechtsverbindlich nachkommen?